

**BESCHLUSS Nr. 3/08  
DAUER DES DIENSTVERHÄLTNISSES  
DES OSZE-GENERALSEKRETÄRS**

Der Ministerrat –

unter Hinweis auf den Beschluss des Dritten Treffens des KSZE-Ministerrats in Stockholm 1992, mit dem der Posten eines Generalsekretärs geschaffen wurde, und auf den Ministerratsbeschluss Nr. 15/04 vom 7. Dezember 2004 (MC.DEC/15/04) betreffend die Rolle des OSZE-Generalsekretärs,

unter Berücksichtigung der verstärkten Rolle und Aufgaben des Generalsekretärs im Hinblick auf Kontinuität und die Erleichterung der langfristigen Planung von OSZE-Aktivitäten,

mit dem Ziel, die Wirksamkeit der OSZE weiter zu erhöhen und für eine konsequente Umsetzung der OSZE-Regeln für die Dauer von Dienstverhältnissen zu sorgen, –

beschließt, dass der OSZE-Generalsekretär für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt wird, die nur ein einziges Mal um weitere drei Jahre verlängert werden kann.